

## **Lohntarifvertrag** für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft Nordrhein-Westfalen vom 02.12.2021

Zwischen den Arbeitgeberverbänden

Arbeitgeberverband Verkehrswirtschaft und Logistik des Verbandes  
Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V. (VVWL),  
Düsseldorf

Arbeitgeberverband für das Verkehrs- und Transportgewerbe im  
Bergischen Land e.V., Wuppertal

Verband Spedition und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Düsseldorf

-einerseits-  
und

der Gewerkschaft

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch die Landesbezirksleitung NRW,  
Düsseldorf

-andererseits-

wird folgender Lohntarifvertrag vereinbart:

### **§ 1** **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt

1. räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen
2. fachlich: für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen der Speditions-, Logistik- (einschließlich Kontraktlogistik) und Transportwirtschaft
3. persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, die rentenversicherungspflichtig sind, und Auszubildenden.

Tarifgebunden sind gemäß § 3 des Tarifvertragsgesetzes die Mitglieder der vertragschließenden Organisationen.

### **§ 2** **Lohngruppen**

#### **I. Eingruppierungsgrundsätze**

1. Für die Eingruppierung der Arbeitnehmer in die Lohngruppen ist ausschließlich die ausgeübte Tätigkeit maßgebend, nicht die Berufsbezeichnung oder eine bestimmte Berufsausbildung.
2. Übt ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeiten aus, die verschiedenen Lohngruppen zuzuordnen sind, so erfolgt die Eingruppierung nach der überwiegenden Tätigkeit.
3. Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der einzelnen Lohngruppen; die aufgeführten Tätigkeitsbeispiele sind Richtbeispiele und nur in Verbindung mit den Tätigkeitsmerkmalen von Bedeutung.
4. Die in der Lohngruppe 2 angegebene Unterweisungszeit ist der durchschnittliche Zeitraum, den ein Arbeitnehmer ohne einschlägige Vorkenntnisse im Regelfall benötigt, um die Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die für die Ausübung der zugewiesenen Tätigkeit erforderlich sind.

Es ist deshalb nicht erforderlich, dass jeder Arbeitnehmer die Unterweisungszeit im Sinne einer Einarbeitungszeit zu durchlaufen hat. Erforderlich ist vielmehr nur, dass er die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die für die zugewiesene Tätigkeit notwendig sind. Der Zeitraum für die Erlangung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten kann je nach den Umständen des Einzelfalles kürzer oder länger sein als die in der Lohngruppe 2 ausgewiesene Unterweisungszeit. Er entfällt völlig, wenn der Arbeitnehmer aufgrund vorheriger Tätigkeiten die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten bereits erworben hat.

#### **II. Lohngruppen**

Die Tätigkeiten der gewerblichen Arbeitnehmer werden folgenden Lohngruppen zugeordnet:

##### **Lohngruppe 1:**

Tätigkeiten, die ohne Vorkenntnisse nach Anweisung oder Einweisung ausgeführt werden können.

##### **Beispiele:**

- Beifahrer ohne Fahrertätigkeit
- Be- und Entlader (im Lager-, Logistik- und Möbeltransportbereich)
- Hilfsarbeiter

##### **Lohngruppe 2:**

Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse und Erfahrungen erfordern, die durch Unterweisung mit einer Dauer von bis zu 2 Monaten erworben werden.

##### **Beispiele:**

- Kraftfahrer ohne ausreichende LKW-Fahrpraxis
- Lagerarbeiter (insbesondere Kommissionierer)
- Möbelträger
- Handwerker ohne Berufsausbildung
- Maschinenbediener in der Logistik

##### **Lohngruppe 3:**

Tätigkeiten, die ein fachliches Können (Kenntnisse und Fertigkeiten) erfordern, das durch eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung erworben wird.

Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch eine längere einschlägige Berufserfahrung erworben worden sein.

##### **Beispiele:**

- Kraftfahrer
- Fachlagerist (insbesondere Kommissionierer mit schwierigen Aufgaben, Staplerfahrer/Radladerfahrer)
- Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Handwerker

##### **Lohngruppe 4:**

Tätigkeiten, die ein erweitertes fachliches Können (Kenntnisse und Fertigkeiten) erfordern, das durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf und durch eine anschließende zweijährige Berufserfahrung erworben wird.

Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch langjährige einschlägige Berufserfahrung erworben worden sein.

Voraussetzung für die Eingruppierung in diese Lohngruppe ist, dass qualifizierte Tätigkeiten im Sinne dieser Lohngruppe verrichtet werden.

**Beispiele:**

- a) **Kraftfahrer**
  - mit erfolgreich abgeschlossener dreijähriger Ausbildung als Berufskraftfahrer (Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung vom 19.04.2001) und anschließender zweijähriger einschlägiger Fahrpraxis (Führerschein Klasse CE)
  - die nach vierjähriger einschlägiger Fahrpraxis (Führerschein Klasse CE) eine staatlich anerkannte Prüfung als Berufskraftfahrer erfolgreich bestanden haben
  - ohne abgeschlossene Ausbildung oder Prüfung als Berufskraftfahrer, die nach achtjähriger einschlägiger Fahrpraxis (Führerschein Klasse CE) über gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen
- b) **Fachkräfte für Lagerlogistik mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und anschließender zweijähriger einschlägiger Berufspraxis**
- c) **Handwerker**
  - mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und anschließender zweijähriger einschlägiger Berufspraxis
  - ohne abgeschlossene Ausbildung, die nach achtjähriger einschlägiger Berufspraxis über gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen

**III. Lohnschlüssel**

Tariflicher Ecklohn ist der für die Lohngruppe 3 festgelegte tarifliche Wochenlohn (Wochenecklohn).

Für die Relationen der Lohngruppen untereinander gilt folgender Lohnschlüssel:

Lohngruppe 1	90	%
Lohngruppe 2	95	%
Lohngruppe 3	100	%
Lohngruppe 4	103,5	%

Ab dem 01.01.2019 gelten abweichend von diesem Lohnschlüssel die in § 3 festgelegten Monatslöhne.

**§ 3  
Entlohnung**

1. Die ab 01.01.2022 gültigen Tariflöhne der gewerblichen Arbeitnehmer werden auf der Grundlage von 39 Wochenarbeitsstunden in einer Lohn-tabelle ausgewiesen, die Bestandteil dieses Lohn-tarifvertrages ist. Als Jahre der Betriebszugehörigkeit zählen die Jahre der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis im Betrieb des Arbeitgebers.
2. Arbeitnehmer im Betrieb, im Lager, bei Möbeltransporten, in der Werkstatt oder in der Kontraktlogistik, die selbständig und eigenverantwortlich Tätigkeiten mit Führungsaufgaben verrichten, erhalten eine tarifliche Zu-lage von € 0,26 zum tariflichen Stundenlohn ihrer jeweiligen Lohngruppe.
3. a) Kraftfahrer erhalten auf der Basis einer wöchentlichen Arbeitszeit (40 Stunden) einen Monatslohn, dessen Höhe sich aus der Lohn-tabelle für Kraftfahrer ergibt, die Bestandteil diese Lohn-tarifvertrages ist.  
Die Eingruppierung ergibt sich aus § 2 des Lohn-tarifvertrages.
- b) Zusätzlich kann vereinbart werden, dass anfallende Bereitschaftszeiten gemäß § 2a I 3a) und b) des Mantel-tarifs (Anwesenheits- und Wartezeiten) bis zu wöchentlich 8 Stunden durchschnittlich innerhalb von 6 Monaten ab dem 01.01.2022 auf der Grundlage der in diesem Lohn-tarifvertrag aus-gewiesenen Bereitschaftszeitver-gütungstabelle zu vergüten ist, die Be-standteil dieses Lohn-tarifvertrages ist. Die Monatspauschale wird je-weils für die folgenden 3 Monate im Voraus vereinbart. Wird keine

Vereinbarung getroffen, so ist die Bereitschaftszeit wie Arbeitszeit zu vergüten.

Für spezielle Branchensegmente (z.B. Schwerlastverkehr) können zwischen den Betriebsparteien freiwillige Verein-ba-rungen getroffen werden, soweit die unter a) und b) genann-ten Regelungen berücksichtigt werden.

4. Für die Zahlung der Vergütungen für die Auszubildenden im gewerblichen Bereich gelten die jeweiligen Sätze für die Auszubildenden im kaufmänni-schen Bereich gemäß dem Gehaltstarifvertrag.  
Auszubildende als Berufskraftfahrer erhalten ab 1. Januar 2022 im dritten Ausbildungsjahr nach Erwerb der Fahrerlaubnisklasse CE eine monatliche Vergütung von 1.210,- € und ab dem 1. Januar 2024 eine monat-liche Vergütung in Höhe von 1.250,-€.

**§ 3a  
Zusatzvergütung**

Gewerbliche Arbeitnehmer und Kraftfahrer erhalten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 in Abhängigkeit von der Dauer der Betriebszugehörig-keit eine zusätzliche monatliche Vergütung zu dem in § 3 Ziffer 1 und § 3 Ziffer 3a) genannten monatlichen Arbeitsentgelt gemäß der nachfolgen-den Tabelle:

	Ab 4. Jahr BZ	ab 8. Jahr BZ	ab 11. Jahr BZ	
ab 01.11.2018	20 €	+ 20 €	0	Insg. 40 €
ab 01.11.2019	20 €	+ 20 €	+ 30 €	Insg. 70 €

Ausgenommen hiervon sind Zeiten der Betriebszugehörigkeit in der Ausbil-dung.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die zusätzliche monatliche Vergütung ent-sprechend dem Verhältnis ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur ta-riflichen regelmäßigen Arbeitszeit. Ab dem 01.01.2022 entfällt die Zusatz-vergütung gemäß §3a ersatzlos.

**§ 4**

**Gesundheitsuntersuchung und obligatorische Fahrerqualifikation**

Bei Fahrern mit einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 3 Jahren übernimmt der Arbeitgeber bei Fahrern mit der Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C oder CE die fällige reguläre Gesundheitsuntersuchung, wenn er den Betriebsarzt stimmt, sowie die Kosten für die Umschreibung bzw. Verlängerung der Fahr-laubnis und der Fahrerkarte.

Diese Fahrer haben Anspruch auf bezahlte Freistellung während der Arbeitszeit für je einen Tag im Jahr zur Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifi-kations-Gesetz (BKrFQG) und der dazugehörigen Berufskraftfahrer-Qualifi-kations-Verordnung (BKrFQV). Der Arbeitgeber trägt auf Antrag des Arbeitnehmers die Kosten der Weiterbildung, wenn er die Ausbildungsstätte bestimmen kann.

**§ 5  
Geltungsdauer und Kündigung**

1. Dieser Tarifvertrag wird rückwirkend zum 1. September 2021 in Kraft gesetzt. Bis zum 31. Dezember 2021 gelten die im Lohn-tarif-vertrag vom 19. November 2018 vereinbarten Löhne.
2. Der Tarifvertrag kann beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 30. April 2024, gekündigt werden.
3. Die in der Lohn-tabelle für gewerbliche Arbeitnehmer enthaltene Stufen-regelung ist bis zum 31. Dezember 2024 festgeschrieben. Dies gilt sowohl für die Erhöhungswerte als auch für die Erhöhungsstufen.

Düsseldorf, 2. Dezember 2021

Arbeitgeberverband Verkehrswirtschaft und Logistik des Verbandes  
Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V. (VVWL),  
Düsseldorf

Arbeitgeberverband für das Verkehrs- und Transportgewerbe im  
Bergischen Land e.V., Wuppertal

Verband Spedition und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Düsseldorf

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch die Landesbezirksleitung NRW,  
Düsseldorf

**Lohntabelle für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft in Nordrhein-Westfalen**

	<b>Gewerbliche AN</b>	<b>Stundenlohn</b>	<b>Berufskraftfahrer</b>	<b>Stundenlohn</b>
	<b>ab 01.01.2022</b>		<b>ab 01.01.2022</b>	
<b>Lohngruppe I</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
im 1. - 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.193,46	12,99	-	
im 4. - 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.213,46	13,11	-	
im 8. - 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.233,46	13,23	-	
ab 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.263,46	13,40	-	
<b>Lohngruppe II</b>				
im 1. - 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.302,14	13,63	2.273,59	13,13
im 4. - 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.322,14	13,75	2.293,59	13,24
im 8. - 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.342,14	13,87	2.313,59	13,36
ab 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.372,14	14,05	2.343,59	13,53
<b>Lohngruppe III</b>				
im 1. - 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2410,83	14,28	2.380,88	13,75
im 4. - 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2430,83	14,39	2.400,88	13,86
im 8. - 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2450,83	14,51	2.420,88	13,98
ab 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2480,83	14,69	2.450,88	14,15
<b>Lohngruppe IV</b>				
im 1. - 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.487,03	14,73	2.455,99	14,18
im 4. - 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.507,03	14,85	2.475,99	14,30
im 8. - 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.527,03	14,96	2.495,99	14,41
ab 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.557,03	15,14	2.525,99	14,58

**Tabelle zur Bereitschaftspauschale für die Kraftfahrer in der Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft in Nordrhein-Westfalen**

		<b>Bereitschaftspauschale</b>
		<b>ab 01.01.2022</b>
		<b>in €</b>
<b>Lohngruppe II</b>		
im 1. - 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit		454,82
im 4. - 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit		458,63
im 8. - 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit		462,79
ab 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit		468,68
<b>Lohngruppe III</b>		
im 1. - 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit		476,30
im 4. - 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit		480,11
im 8. - 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit		484,27
ab 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit		490,16
<b>Lohngruppe IV</b>		
im 1. - 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit		491,20
im 4. - 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit		495,35
im 8. - 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit		499,16
ab 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit		505,05

**Lohntabelle für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft in Nordrhein-Westfalen**

	<b>Gewerbliche AN</b>	<b>Stundenlohn</b>	<b>Berufskraftfahrer</b>	<b>Stundenlohn</b>
	<b>ab 01.01.2023</b>		<b>ab 01.01.2023</b>	
<b>Lohngruppe I</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
im 1. und 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.238,46	13,26	-	-
im 3. und 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.268,46	13,43	-	-
im 5., 6. und 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.288,46	13,55	-	-
im 8., 9. und 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.318,46	13,73	-	-
ab dem 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.378,46	14,08	-	-
<b>Lohngruppe II</b>				
im 1. und 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.347,14	13,90	2.318,59	13,39
im 3. und 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.377,14	14,08	2.348,59	13,56
im 5., 6. und 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.397,14	14,20	2.368,59	13,68
im 8., 9. und 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.427,14	14,37	2.398,59	13,85
ab dem 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.487,14	14,73	2.458,59	14,20
<b>Gruppe III</b>				
im 1. und 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.455,83	14,54	2.425,88	14,01
im 3. und 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.485,83	14,72	2.455,88	14,18
im 5., 6. und 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.505,83	14,84	2.475,88	14,29
im 8., 9. und 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.535,83	15,02	2.505,88	14,47
ab dem 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.595,83	15,37	2.565,88	14,81
<b>Gruppe IV</b>				
im 1. und 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.532,03	14,99	2.500,99	14,44
im 3. und 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.562,03	15,17	2.530,99	14,61
im 5., 6. und 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.582,03	15,29	2.550,99	14,73
im 8., 9. und 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.612,03	15,47	2.580,99	14,90
ab dem 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.672,03	15,82	2.640,99	15,25

**Tabelle zur Bereitschaftspauschale für die Kraftfahrer in der Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft in Nordrhein-Westfalen**

		<b>Bereitschaftspauschale</b>
		<b>ab 01.01.2023</b>
		<b>in €</b>
<b>Lohngruppe II</b>		
im 1. und 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit		463,83
im 3. und 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit		469,72
im 5., 6. und 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit		473,88
im 8., 9. und 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit		479,76
ab dem 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit		491,89
<b>Gruppe III</b>		
im 1. und 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit		485,31
im 3. und 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit		491,20
im 5., 6. und 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit		495,00
im 8., 9. und 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit		501,24
ab dem 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit		513,02
<b>Gruppe IV</b>		
im 1. und 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit		500,20
im 3. und 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit		506,09
im 5., 6. und 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit		510,25
im 8., 9. und 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit		516,14
ab dem 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit		528,26

**Lohntabelle für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft in Nordrhein-Westfalen**

	<b>Gewerbliche AN</b>	<b>Stundenlohn</b>		<b>Berufskraftfahrer</b>	<b>Stundenlohn</b>
	<b>ab 01.01.2024</b>			<b>ab 01.01.2024</b>	
<b>Lohngruppe I</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>		<b>in €</b>	<b>in €</b>
im 1. und 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.283,46	13,52		-	-
im 3. und 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.373,46	14,05		-	-
im 5., 6. und 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.393,46	14,17		-	-
im 8., 9. und 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.423,46	14,35		-	-
ab dem 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.483,46	14,71		-	-
<b>Lohngruppe II</b>					
im 1. und 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.392,14	14,17		2.363,59	13,65
im 3. und 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.482,14	14,70		2.453,59	14,17
im 5., 6. und 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.502,14	14,82		2.473,59	14,28
im 8., 9. und 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.532,14	14,99		2.503,59	14,45
ab dem 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.592,14	15,35		2.563,59	14,80
<b>Lohngruppe III</b>					
im 1. und 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.500,83	14,81		2.470,88	14,27
im 3. und 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.590,83	15,34		2.560,88	14,79
im 5., 6. und 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.610,83	15,46		2.580,88	14,90
im 8., 9. und 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.640,83	15,64		2.610,88	15,07
ab dem 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.700,83	15,99		2.670,88	15,42
<b>Lohngruppe IV</b>					
im 1. und 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.577,03	15,26		2.545,99	14,70
im 3. und 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.667,03	15,79		2.635,99	15,22
im 5., 6. und 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.687,03	15,91		2.655,99	15,33
im 8., 9. und 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.717,03	16,09		2.685,99	15,51
ab dem 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit	2.777,03	16,44		2.745,99	15,85

**Tabelle zur Bereitschaftspauschale für die Kraftfahrer in der Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft in Nordrhein-Westfalen**

		Bereitschaftspauschale
		ab 01.01.2024
		in €
<b>Lohngruppe II</b>		
im 1. und 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit		472,84
im 3. und 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit		490,85
im 5., 6. und 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit		494,66
im 8., 9. und 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit		500,55
ab dem 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit		512,67
<b>Lohngruppe III</b>		
im 1. und 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit		494,31
im 3. und 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit		512,33
im 5., 6. und 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit		516,14
im 8., 9. und 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit		522,02
ab dem 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit		534,15
<b>Lohngruppe IV</b>		
im 1. und 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit		509,21
im 3. und 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit		527,22
im 5., 6. und 7. Jahr der Betriebszugehörigkeit		531,03
im 8., 9. und 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit		537,27
ab dem 11. Jahr der Betriebszugehörigkeit		549,04